

Behinderung können ebenso sinnerfüllt und glücklich leben wie es nicht behinderte Menschen können.

3.2 Behinderung ist keine Krankheit.

#### 4. Gesellschaftliches Handeln

- 4.1 Die naturwissenschaftliche Machbarkeit darf nicht zu einer Uniformität führen und der Vielfalt des Menschen entgegenstehen. Es gilt, dem Streben nach dem ‚perfekten Menschen‘ zu widerstehen.
- 4.2 Glück- und Leiderfahrungen gehören zum menschlichen Leben. Sie sind individuell und subjektiv und sie hängen nicht ab von einer Behinderung.
- 4.3 Dramatische Einzelschicksale dürfen nicht zur Außerkraftsetzung allgemein gültiger Wertansätze missbraucht werden.
- 4.4 Die Gesellschaft ist unteilbar: Für alle Menschen sind gleichwertige Lebensbedingungen, Unterstützung und Hilfen zu schaffen. Kosten-Nutzen-Kriterien dürfen bei Entscheidungen über behindertes Leben keine Rolle spielen. Angebote im medizinischen, juristischen oder pädagogischen Bereich müssen bedürfnisadäquat bereitgestellt werden.

### III. Perspektiven

Die Grundaussagen sind Ergebnis vielfältiger Gespräche und Diskussionen innerhalb der Lebenshilfe.

Sie stehen in Übereinstimmung mit Veröffentlichungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Die Lebenshilfe strebt einen ethischen Konsens innerhalb der Gesellschaft an.

Die Grundsätze sollen Leitlinie für die gewissenhafte Entscheidung im Einzelfall sein.

Die Lebenshilfe muss die Auseinandersetzung mit anderen Positionen und lebensbedrohenden und diskriminierenden Einstellungen führen.

Alle Mitglieder der Lebenshilfe sind aufgerufen, sich mit diesen Positionen kritisch auseinanderzusetzen, sie zu ergänzen und Änderungswünsche einzubringen.

Marburg, 12. September 1990

Überarbeitete Neuauflage: Marburg, 13. September 2002

## Lebenshilfe – Eine Vereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung

Die Lebenshilfe setzt sich für die Belange der geistig behinderten Menschen und ihre Angehörigen ein. Sie wurde 1958 als Selbsthilfeorganisation von betroffenen Eltern, Angehörigen und Fachleuten gegründet. Heute hat die Lebenshilfe über 132.000 Mitglieder, die sich unter dem Dach der Bundesvereinigung in 16 Landesverbänden und mehr als 530 Orts- und Kreisvereinigungen organisieren.

Die Lebenshilfe vertritt die Rechte und Interessen der geistig behinderten Menschen und ihrer Familien. Sie bietet Beratung, Unterstützung für betroffene Eltern und leistet wertvolle Hilfe.

Die Lebenshilfe ist politisch und konfessionell unabhängig und setzt sich für alle Betroffenen ein. Über 150.000 geistig behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden von der Lebenshilfe direkt betreut und gefördert.

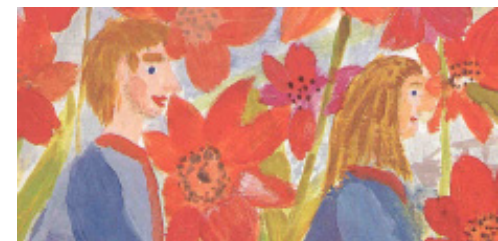
In Trägerschaft und Mitträgerschaft ihrer örtlichen Vereinigungen betreut und fördert die Lebenshilfe geistig behinderte Menschen in mehr als 3000 Einrichtungen und Dienste.



## Lebenshilfe

Bundesvereinigung  
Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung e.V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg  
Tel.: (0 64 21) 4 91-0, Fax: (0 64 21) 4 91-1 67  
E-Mail: Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
Internet: www.lebenshilfe.de



# Ethische Grund- aussagen



## Lebenshilfe

Vorstand der  
Bundesvereinigung Lebenshilfe

## I. Präambel

Wissen ist Chance und Gefahr zugleich.

Die raschen Entwicklungen in Medizin und Naturwissenschaften (insbesondere auch im Bereich der Biotechnologien) eröffnen immer mehr Erkenntnisse über Ursache, Diagnose, Entwicklungsverlauf, Therapie und Vorsorge von Krankheiten und Behinderungen. Dadurch vergrößern sich die Erwartungen, Leid, Krankheit und Behinderung zu vermeiden und die eigene Lebens- und Familienplanung bewusst zu gestalten. Biotechnologische Entwicklungen lassen Verfahren entstehen, die in Gestalt etwa der Präimplantationsdiagnostik, des therapeutischen Klonens oder der Forschung an embryonalen Stammzellen ihren Niederschlag finden.

Zugleich erfordern diese Möglichkeiten ein erhöhtes Maß an Verantwortung, ethischem Bewusstsein und praktizierter Solidarität insbesondere denjenigen gegenüber, die dem gesellschaftlich verbreiteten Bild des gesunden, leistungsstarken, perfekten Menschen nicht entsprechen.

Vor allem die Entwicklungen auf dem Gebiet der Gentechnik müssen als gesellschaftliche Herausforderung verstanden werden: Stehen auf der einen Seite die Neugier des Forschers nach Gestaltbarkeit und Machbarkeit sowie Wünsche nach Erhöhung von Glück und Lebensqualität und Minderung von Leid, so ergeben sich daraus auf der anderen Seite Wertungen und Ausgrenzungsversuche bis hin zu einem rücksichtslosen Kosten-Nutzen-Kalkül gegenüber menschlichem Leben.

Der in Forschung und Wissenschaft vorherrschende Anspruch, als neutral und interessenfrei zu gelten, kann immer weniger aufrechterhalten werden. Es darf keine Trennung von Forschung und Technologie einerseits und Ethik andererseits geben. Nicht erst bei der Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern bereits bei der Wahl von Forschungsfragen müssen verbindliche ethische Leitlinien zugrunde gelegt werden.

Ethische Grundsätze sind Ergebnis eines Abwägungsprozesses zwischen Wünschen, Interessen und Einstellungen einerseits und gesellschaftlich und juristisch vertretbarem Konsens andererseits. Sie sind die Basis für die Entscheidungen des Einzelnen und für gesellschaftliches Handeln.

### **Die Bundesvereinigung Lebenshilfe steht eindeutig auf der Seite von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen. Ihre Aufgabenstellung ist geprägt von Respekt, Verständnis und Solidarität gegenüber diesen Personen.**

Insofern sieht sie sich veranlasst, in die Debatte über die Auswirkungen medizinischer, naturwissenschaftlicher und insbesondere biotechnologischer Verfahren auf den Umgang mit behinderten Menschen entschieden einzugreifen. Sie tut dies, indem sie die Einhaltung der Menschen- und Grundrechte für geistig behinderte Menschen einfordert. Diese Rechte sind nicht nur als höchstpersönliche, sondern auch als soziale Rechte zu verstehen, die Gleichwertigkeit, Schutz des Lebens und der Persönlichkeit beanspruchen. Wichtig sind das Recht auf Nichtwissen und das Recht auf Unvollkommenheit.

Die Lebenshilfe hält es für notwendig, sich sachkundig zu machen, sich einzumischen, zu überzeugen und sich auseinanderzusetzen.

Die Grundwerte menschlichen Zusammenlebens verlangen, diejenigen als Ethik bezeichneten Denkrichtungen auszugrenzen, die gegen die Menschenwürde verstoßen. Mit gleicher Eindeutigkeit muss für diese Grundwerte gesellschaftliche Zustimmung und gesetzlich gewährleisteter Anspruch für alle Menschen erwirkt werden.

Ethische Grundaussagen sind immer Wertentscheidungen, die naturwissenschaftlich nicht nachweisbar sind.

Dennoch können sie kein einmal abgeschlossenes Votum sein. Sie sind prozesshaft entstanden und bleiben Veränderungen unterworfen.

## II. Grundsätze

### 1. Menschenwürde

- 1.1 Menschliches Leben entsteht mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle.
- 1.2 Alle Menschen sind gleichwertig. Für behindertes und nicht behindertes menschliches Leben gilt der gleiche Lebensschutz.

- 1.3 Jeder Mensch ist Person und als solche einzigartig und unverwechselbar. Der Entwicklungsstand einer Persönlichkeit kann nicht als Kriterium für Menschsein herangezogen werden.
- 1.4 Die Einzigartigkeit menschlichen Lebens verbietet es, Würde und Wert von Menschsein durch den Vergleich mit anderen Lebewesen, ihren Lebensformen und -interessen in Frage zu stellen.

## 2. Lebensrecht

- 2.1 Das Recht auf Leben ist ein hohes Gut. Behinderung legitimiert nicht die Einschränkung des Rechts auf Leben.
- 2.2 Die Grundrechte unserer Verfassung gelten uneingeschränkt für alle Menschen. Für Menschen mit einer Behinderung darf es keinerlei diskriminierende Sonderregelungen geben. Dies gilt für die Phase vor und nach der Geburt. Dies folgt auch aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes
- 2.3 Forschungs- und Wissenschaftsinteressen dürfen grundrechtliche Standards nicht unterlaufen. Das Recht auf Selbstbestimmung ist zu achten. Menschliches Leben, auch vorgeburtliches Leben, darf nicht geopfert werden.
- 2.4 Allen Abgrenzungsversuchen über Lebenswert und Lebensrecht ist eine entschiedene Absage zu erteilen. Zweckmäßigkeitserwägungen müssen ausgeklammert bleiben. Auch schwerstgeschädigte Neugeborene dürfen nicht getötet oder dem Sterben überlassen werden.
- 2.5 Jede Legalisierung aktiver Sterbehilfe ist unstatthaft, weil hierdurch einer Differenzierung zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben Vorschub geleistet wird.

## 3. Behinderung

- 3.1 Es ist normal, verschieden zu sein. Behinderung ist nur eine unter vielen möglichen Daseinsformen eines Menschen. Behinderung allein prägt nicht das Wesen eines Menschen. Menschen mit einer